

13.12 / 31.06

Soziales und Gesundheit

Überarbeitung der Beitragsverordnung der Stadt Bülach über die familien- und schulergänzende Kinderbetreuung

Antrag und Weisung an das Stadtparlament

Die aktuelle Beitragsverordnung über die familien- und schulergänzende Kinderbetreuung (BVO) ist seit dem 1. August 2018 in Kraft. Aufgrund einer Interpellation der Kommission Bildung und Soziales am 25. Mai 2020 bezüglich Art. 1 BVO verabschiedete der Stadtrat Antrag und Weisung zur Überarbeitung der BVO. Das Stadtparlament hat das Geschäft am 28. Juni 2021 behandelt und dabei Änderungen bezüglich der Rabatt-Tabelle beschlossen. Der Stadtrat beauftragte das Ressort am 18. Mai 2022 (SRB-Nr. 161), dem Parlament nicht nur die gemäss Parlamentsentscheiden gestaltete Rabatt-Tabelle zu unterbreiten, sondern auch einen Gegenvorschlag.

Antrag und Weisung liegen nun mit zwei Varianten einer neuen Beitrags-Tabelle (Tabelle gemäss Änderungswünschen des Parlaments sowie Gegenvorschlag) vor. Die Rabatt-Tabelle ist Bestandteil der BVO. Deren Genehmigung fällt in die Hoheit des Stadtparlamentes und kann nicht vom Stadtrat verabschiedet werden. Auch das Datum der Inkraftsetzung der neuen BVO obliegt dem Stadtparlament.

Seit Erstbehandlung von Antrag und Weisung durch das Stadtparlament am 28. Juni 2021 ergaben sich zudem weitere nötige Anpassungen in der BVO, die dem Parlament nun ebenfalls in Form von neuen Formulierungen vorgelegt werden.

Der Stadtrat **beschliesst:**

1. Dem Stadtparlament wird beantragt, es wolle beschliessen:
 1. Die revidierte Beitragsverordnung über die familien- und schulergänzende Kinderbetreuung (BVO) tritt vorbehältlich der Rekursfrist per 1. August 2024 in Kraft. Sie ersetzt die Beitragsverordnung vom 11. Dezember 2017, welche seit 1. August 2018 in Kraft ist.



2. Variante 2 der angepassten Beitrags-Tabelle im Anhang zur BVO wird genehmigt und, vorbehältlich der Rekursfrist, ebenfalls per 1. August 2024 in Kraft gesetzt. Sie ersetzt die Rabatt-Tabelle vom 11. Dezember 2017, welche seit dem 1. August 2018 in Kraft ist.
 3. Der Beschluss unterliegt, gestützt auf Art. 14 der Gemeindeordnung, dem fakultativen Referendum. Wird das Referendum ergriffen, wird die Geschäftsleitung des Stadtparlaments mit der Ausarbeitung des beleuchtenden Berichts beauftragt.
2. Antrag und Weisung an das Stadtparlament wird genehmigt.
 3. Mitteilung an:
 - a) Mitglieder des Stadtrates
 - b) Raphael Gubser, Leiter Soziales und Gesundheit
 - c) Nadine Perego, Leiterin Gesellschaft und Gesundheit
 - d) Marco Lobsiger, Leiter Bildung
 - e) Markus Wanner, Leiter Finanzen und Informatik
 4. Antrag und Weisung an:
 - a) Thomas Obermayer, Präsident Stadtparlament via Parlamentssekretariat
 - b) Mitglieder des Stadtparlaments, via Parlamentssekretariat
 - c) Sandra Lobsiger, Parlamentssekretärin
 - d) Mitglieder des Stadtrats
 - e) Mitglieder der Geschäftsleitung
 - f) Medien

Stadtrat Bülach

Mark Eberli
Stadtpräsident

Christian Mühlethaler
Stadtschreiber